Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 631.) Deklaration, die Sukzession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund:

Es sind Zweifel entstanden, ob in den mit Unseren Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten, in welchen, vermöge Unseres Patents, die Einführung des Allgemeinen Landrechts betreffend, d. d. 15ten November 1816. §. 4., die vormaligen Gesetze und Verfassungen in Lehnssachen vorläufig noch beibehalten worden sind, die außer der Ehe gebornen, aber durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, in den Rechten Mantelkinder genannt, zur Lehnsfolge gelassen werden dürfen? indem zwar in der Landesordnung des Kurfürsten Moritz de Anno 1543. Titel:

„Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen",

(Cod. Aug. Tit. I. p. 19.) festgesetzt ist: daß die Lehnleute nur „vor sich und ihre eheliche geborne Leibes-Lehnserben" beliehen werden sollen, dagegen aber von den Sächsischen Gerichtshöfen zu allen Zeiten angenommen worden ist, daß hierdurch die Mantelkinder von der Lehnsfolge nicht ausgeschlossen seyen.

Diese Zweifel zu erledigen, finden Wir für nöthig zu verordnen:

daß die, durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehnen und Mitbelehnschaften betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleich geachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Kinder gestellt sind.

Sind bei Publikation dieser Deklaration bereits zu Recht beständige Familienverträge vorhanden, so bewendet es bei diesen, so wie überhaupt bei allen bereits vorhandenen, auf zu Recht beständige Weise errichteten Verträgen,

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Dezember 1820.)

trägen, Anerkennungen, Verzichtleistungen und rechtskräftigen Erkenntnissen, wenn sie auch von den, im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen zu Gunsten oder Nachtheil des einen oder des andern Theils abweichen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Deklaration Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrücken lassen.

So geschehen Berlin, den 30sten September 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Klewiz. v. Hake.

(No. 632.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten November 1820., betreffend die Präklusivfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel, ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

Um die Ordnung im Rechnungswesen der Staatsschulden-Tilgungskasse aufrecht zu erhalten, will Ich auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16ten vorigen Monats gestatten, daß von derselben zur baaren Zurückzahlung der, in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel in zwei Zeitabschnitten ausgeschriebenen und wirklich erhobenen Zwangsanleihe-Beiträge, eine Präklusivfrist von drei Monaten angesetzt, und durch die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen, so wie durch die Berliner Zeitungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann, nach deren Ablauf alle und jede Ansprüche an die Staatskassen aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen, auf ewige Zeiten gänzlich erloschen seyn sollen.

Troppau, den 10ten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 633.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten November 1820., betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Kommunal-Schuldklagen.

Auf Ihren Bericht vom 2ten September d. J. bestimme Ich hierdurch: daß in den Angelegenheiten, welche vor Eröffnung der Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens zum gerichtlichen Verfahren bereits eingeleitet gewesen, und in diesem Wege von den Liquidanten verfolgt sind, den Gerichten nur die Feststellung des Rechtsanspruchs zustehen, die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse aber den zur Ausführung des Schuldentilgungs-Plans berufenen Behörden gebühren soll.

Ich überlasse Ihnen, in Beziehung auf die Instruktion der genannten Generalkommission vom 9ten Juli 1812., hiernach das Weitere zu verfügen.

Troppau, den 20sten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen
und von Schuckmann.

